

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Neue Kriminalpolitik*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kinzig, Jörg

“Strafvollzugsforschung und Kriminologische Dienste: Hand in Hand!?”

Neue Kriminalpolitik, 2019, Vol. 31, Issue: 4., p. 410-413.

URL: <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2019-4-410>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Strafvollzugswissenschaft und Kriminologie¹

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wulf, vor allem aber sehr geehrter Herr Kollege Wulf, lieber Rüdiger!

I. Einleitung

Sobald Ansprachen die Dauer eines Grußwortes überschreiten, beginnen sie zumeist routinemäßig mit dem Dank des Redners an den Veranstalter und Einlader. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass die dabei praktisch immer bekundete überaus große Freude und Ehre, an dieser Stelle und genau bei dieser Gelegenheit einen Vortrag halten zu dürfen, nicht immer der Realität entspricht. Denn der Dank wird nicht selten von einer, wie wir in der Juristerei sagen, Mentalreservation begleitet. Doch dieses Mal ist es wirklich so:

Lieber Rüdiger! Ich freue mich tatsächlich, bei Deiner, wie Du es genannt hast, „Abschiedsfeier“ und genauer gesagt, im Teil „Symposium“ zu Dir und den geladenen Gästen sprechen zu dürfen.

Das durchaus mit einem Schuss Melancholie konnotierte Wort „Abschiedsfeier“ möchte ich aber schon aus eigenem Interesse präzisieren. Denn bei der heutigen Veranstaltung kann es sich meinem und hoffentlich auch Deinem Verständnis nach nur um eine „Abschiedsfeier“ aus dem Dienst des Landes Baden-Württemberg handeln. Denn die akademische Welt, konkret in Form eines Arbeitsplatzes im Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen, steht Dir ja offener denn je! Und so rufe ich Dir zu: „Nutze diese Chance und die viele Freizeit, die Du jetzt hast! Komm‘ einfach noch häufiger zu uns nach Tübingen!“

Wie großartig diese Möglichkeit ist, einerseits Abschied zu nehmen, sich aber andererseits auch neuen Aufgaben zuzuwenden, hat bekanntlich ein deutscher Schriftsteller schon vor einiger Zeit in bewundernswerte Zeilen gefasst. Hier und heute enthalte ich mich einer Rezitation des einschlägigen Gedichts, setze stattdessen ganz auf den bildungsbürgerlichen Hintergrund der hier Anwesenden und lasse die Stichworte Stufen, Anfang und Zauber genügen.

¹ Der Text stellt das um einige Nachweise angereicherte Manuskript des am 24.11.2017 in Stuttgart gehaltenen Referats dar. Die Vortragsfassung wurde beibehalten.

Nun aber zu dem mir von Dir, lieber Rüdiger, aufgetragenen Thema: „Strafvollzugswissenschaft und Kriminologie“ stehen in Ihrem und vor allem auf meinem Programm. Habe ich mich über den bloßen Umstand der Einladung zu einem Vortrag uneingeschränkt gefreut, hat sich diese Freude in den vergangenen Tagen bei der Beschäftigung mit dem Gegenstand meiner Betrachtungen doch etwas verflüchtigt. So einfach liegen die Dinge bei meinem Vortragsthema nämlich nicht.

II. Strafvollzugswissenschaft und Kriminologie: Was ist gemeint?

Wieso Du „Strafvollzugswissenschaft“ und „Kriminologie“ ausgewählt hast, kann ich mir noch vorstellen, sind es doch zwei Themen, die Dich Dein Berufsleben lang begleitet haben und, wie ich hoffe, am Institut für Kriminologie noch geraume Zeit begleiten werden.

Aber: Wie verhält sich eigentlich die „Strafvollzugswissenschaft“ zur „Kriminologie“ und vice versa?

Zur Einordnung dieses Verhältnisses sind Definitionen vonnöten. Bei der Kriminologie fällt mir eine schnelle Begriffsbestimmung noch relativ einfach. In Anlehnung an eine Definition meines Doktorvaters Günther Kaiser versuche ich den Tübinger Studierenden immer beizubringen, dass die Kriminologie im Wesentlichen die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Verbrechen, dem Verbrecher und der Verbrechenskontrolle zum Gegenstand hat.² Oder mit den bekannten Worten der amerikanischen Kriminologen Sutherland und Cressey in einer ähnlichen, wenn auch etwas weiteren Perspektive: Gegenstand der Kriminologie seien „the processes of making laws, of breaking laws, and of reacting toward the breaking of laws.“³

² Günther Kaiser, Kriminologie, 10. Aufl. 1997, S. 1: „Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens. Ihr Wissenschaftsgebiet lässt sich mit den drei Grundbegriffen Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle treffend kennzeichnen. Ihnen sind auch die Opferbelange und Verbrechensverhütung zugeordnet.“

³ Die ersten drei Sätze des Lehrbuches „Criminology“ (9. Aufl. 1974) von Edwin H. Sutherland und Donald R. Cressey lauten wie folgt (S. 3): „Criminology is the body of knowledge regarding delinquency and crime as social phenomena. It includes within its scope the processes of making laws, of breaking laws, and of reacting toward the breaking of laws. These processes are three aspects of a somewhat unified sequence of interactions.“

Schwieriger wird es dagegen mit einer Bestimmung des Gegenstands der „Strafvollzugswissenschaft“. Hier scheint mir die letzte ausführlichere Beschäftigung mit dem, was „Strafvollzugswissenschaft“ genau umfasst, bereits lange zurückzuliegen.⁴ Genau vor 50 Jahren hat der Nestor dieser Disziplin, Heinz Müller-Dietz, einen Aufsatz über „Methoden und Ziele der heutigen Strafvollzugswissenschaft“ verfasst.⁵ Darin führt er aus, dass sich die Strafvollzugswissenschaft „mit der Erforschung von Theorie und Praxis des strafrichterlich angeordneten Freiheitsentzugs“ beschäftige. Folglich gliederte sie sich „in einen normativen und in einen empirischen Zweig“. Für den normativen Teil verwendet Müller-Dietz den Ausdruck Strafvollzugsrecht, für den empirischen Part den Begriff Pönologie.⁶

In Parenthese: Historisch interessant ist es, dass Müller-Dietz einen Aufschwung der Strafvollzugswissenschaft in einem Moment zu erblicken meinte, „in dem ihr Gegenstand, die Freiheitsstrafe, allmählich zu entschwinden droht.“⁷ Fünfzig Jahre später ist zu konstatieren, dass die Gefahr der Bedeutungslosigkeit der Freiheitsstrafe angesichts steigender Belegungszahlen der Gefängnisse jedenfalls derzeit gebannt zu sein scheint.

Folgt man den genannten Definitionen, bilden Strafvollzugswissenschaft und Kriminologie also zwei sich überschneidende Kreise. Indem die Kriminologie auch die Verbrechenskontrolle, das „reacting toward the breaking of laws“, zum Gegenstand hat, muss ihr Augenmerk notwendigerweise der Institution des Gefängnisses und insbesondere den darin unternommenen Resozialisierungsanstrengungen gelten. Demgegenüber kann sich eine im Leben stehende Strafvollzugswissenschaft nicht auf normative Erwägungen beschränken, sondern muss auch die realen Gegebenheiten und Auswirkungen der Freiheitsstrafe im Blick behalten.

⁴ Wer „Strafvollzugswissenschaft“ in den umfangreichen „Katalog Plus“ der Universitätsbibliothek Tübingen eingibt, erhielt zuletzt (Stand: 9.11.2017) 40 Einträge. Acht davon entstammen den 1960er Jahren, allein 21 den 1970er Jahren, neun den 1980er Jahren. Nur je einer ist aus 2001 und ein weiterer aus 2017.

⁵ Heinz Müller-Dietz, Methoden und Ziele der heutigen Strafvollzugswissenschaft, ZStW 79 (1967), S. 515-539.

⁶ Heinz Müller-Dietz a.a.O., S. 519.

⁷ Heinz Müller-Dietz a.a.O., S. 515 f.

Dass von einem empirischen Zweig der Strafvollzugswissenschaft kaum noch die Rede ist, dürfte daran liegen, dass dieser zwischenzeitlich bei der Kriminologie Unterschlupf gefunden hat. Belege dafür sind, dass es national die Kriminologischen und nicht Strafvollzugswissenschaftliche Dienste sind, die Forschungen in den Gefängnissen betreiben. Und auch international wird „penology“ mehrheitlich als Teil der Kriminologie verortet.⁸

III. Aktuelle empirische Forschung auf dem Gebiet des Strafvollzugs

Aber wie sieht es nun mit der aktuellen empirischen Forschung auf dem Gebiet des Strafvollzugs aus?

1. Außeruniversitäre und universitäre Forschungseinrichtungen

Wer sich die drei großen außeruniversitären kriminologischen Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik anschaut, kann zu der Einschätzung gelangen, dass insbesondere der Regelvollzug derzeit nicht im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses steht. Stattdessen werden eher besondere Gefangenengruppen oder Problemlagen adressiert.

So führt die Homepage der Forschungsgruppe Kriminologie des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht unter fünf Schwerpunkten zwar zwei auf, die eine Verbindung zum Strafvollzug nahelegen. Doch finden sich unter dem Titel „Strafverfahren und Sanktionen im Wandel“ mit Arbeiten zur sogenannten Elektronischen Fußfessel sowie zum Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie Projekte, die die Vermeidung und nicht die Realität des Strafvollzugs zum Inhalt haben. Und unter dem vom MPI genannten weiteren Schwerpunkt „Gefährliche Straftäter“ werden vor allem Forschungsarbeiten aufgelistet, die die Behandlung einer speziellen Gruppe von Gefangenen, nämlich von Sexualstraftätern, etwa in Sozialtherapeutischen Anstalten, fokussieren.⁹

⁸ Vgl. nur die entsprechende wikipedia-Definition (<https://en.wikipedia.org/wiki/Penology>: „penology ... is a section of criminology“). Freilich gibt es darüber hinaus auch weitere Konzepte, vgl. dazu: Sonia Snacken/Dirk van Zyl Smit, European Penology and Penal Policy-Making, in: Tom Daems/Dirk van Zyl Smit/Sonia Snacken: European Penology? 2013, S. 3-26 (5): “We would describe penology as a field where law, sociology, psychology, political, economic and philosophical analyses, as well as history, ethics, psychology, psychiatry, anthropology and perhaps even medicine meet.” Hinzu kommt eine Diskussion über “new penology”.

⁹ <https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie.html>

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen präsentiert auf seiner Website derzeit ebenfalls fünf Forschungseinheiten, darunter eine mit dem Titel „Soziale Kontrolle und Sanktionierung“.¹⁰ Hier stehen mit dem Jugendarrest- und dem Maßregelvollzug ebenfalls spezielle Vollzugsformen im Zentrum der Überlegungen.

Bei der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden trägt eines von sechs Forschungsfeldern die Überschrift „Justiz- und Maßregelvollzug“. Darin liegt der Schwerpunkt bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung.¹¹

Betrachtet man darüber hinaus die universitäre Landschaft, erscheint das Bild ein wenig Bunter, aber nicht unähnlich. So haben sich z.B. zwei hier anwesende Tübinger Kollegen vor nicht allzu langer Zeit umfassend mit einzelnen Gefangenengruppen auseinandergesetzt: Tillmann Bartsch mit den Verhältnissen in der damals noch nicht reformierten Sicherungsverwahrung und Rita Haverkamp mit der Praxis des Frauenvollzugs.¹² Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich zudem die international vergleichende Forschung zum Strafvollzug hervorheben, die Frieder Dünkel und seine Schülerinnen Kirstin Drenkhahn und Christiane Morgenstern im Norden und Osten der Republik sehr engagiert betreiben.¹³

¹⁰ <http://kfn.de/forschungsprojekte/>

¹¹ <http://www.krimz.de/forschung/vollzug/>

¹² Tillmann Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, 2010; Rita Haverkamp, Frauenvollzug in Deutschland, 2011.

¹³ <https://rsf.uni-greifswald.de/lehrstuehle/ehemalige-lehrstuehle/strafrecht/lehrstuhl-duenkel/> sowie http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/strafrecht/lehrende/drenkhahnk/mitarbeiter/drenkhahn_kirstin/index.html und <https://rsf.uni-greifswald.de/lehrstuehle/rewi/strafrecht/lehrstuhl-harrendorf/personen/prof-dr-jur-habil-christine-morgenstern/>

Wir am Institut für Kriminologie haben ebenfalls einen unserer Schwerpunkte „Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ genannt.¹⁴ In diesem Rahmen sind in den letzten fünf Jahren vier Dissertationen publiziert worden, die für Teilgebiete des Strafvollzugs normative Fragen mit empirischer Forschung verbinden: So entstand unter meinem ebenfalls heute anwesenden Vorgänger Hans-Jürgen Kerner eine Schrift über „Gewalt im Strafvollzug“.¹⁵ Ich selbst habe Arbeiten zu den in der Praxis wichtigen „Konferenzen im Strafvollzug“¹⁶ und zur „Seelsorge im Strafvollzug“¹⁷ betreut, die auch auf Befragungen des Anstaltspersonals beruhten. Zudem wurde erst kürzlich ein umfangreiches Werk veröffentlicht, das die „Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung“¹⁸ zum Gegenstand hat. Und natürlich war auch unser Honorarprofessor Wulf auf diesem Gebiet aktiv: Nennen möchte ich insoweit nur die Dokumentation des Symposiums „Kriminologie und Strafvollzug“ aus dem letzten Frühjahr.¹⁹

Zudem beschäftigen wir uns derzeit in einem auch von unserem baldigen Pensionär angeregten Projekt mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Muslime im Justizvollzug“.²⁰

Diese, wie ich meine, durchaus ansehnliche Aufzählung Tübinger Highlights konnte und durfte ich Ihnen natürlich nicht vorenthalten. Jedoch will ich auch selbstkritisch hinzufügen, dass große Langzeitvorhaben, wie die bekannte Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung meines Vorgängers als Direktor, Hans Göppinger, in der 200 Strafgefangene der JVA Rottenburg sowie eine Kontrollgruppe über einen langen Zeitraum intensiv untersucht wurden, derzeit schon aus Ressourcengründen bei uns, aber auch andernorts nicht ins Haus stehen.²¹

¹⁴ <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/strafvollzug>

¹⁵ Vanessa Chong, Gewalt im Strafvollzug, 2014.

¹⁶ Sarah Hausmann, Konferenzen im Strafvollzug, 2012.

¹⁷ Alexander Funsch, Seelsorge im Strafvollzug, 2015.

¹⁸ Annemarie Dax, Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, 2017.

¹⁹ Hans-Jürgen Kerner/Jörg Kinzig/Rüdiger Wulf (Hrsg.): Kriminologie und Strafvollzug. Symposium am 19. März 2016, 2017.

²⁰ Vgl. die Projektseite <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/strafvollzug/muslime>

²¹ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, 1983.

Das Gesagte resümierend, beschleicht mich das Gefühl, dass sich die Kriminologie noch stärker als bisher um den Strafvollzug kümmern müsste. Oder anders ausgedrückt: Der Strafvollzug erhält nicht die wissenschaftliche Aufmerksamkeit, die er verdiente und die ihm gut täte. Für diesen zugegebenermaßen noch vorläufigen Befund dürften aus meiner Sicht mehrere Ursachen verantwortlich sein:

So hat das Interesse an der Arbeit des Strafvollzugs derzeit weder politische noch gesellschaftliche Konjunktur. Und auch in der Rechtswissenschaft erweist sich das Fach „Strafvollzug“, im Gegensatz etwa zu dem boomenden Wirtschaftsstrafrecht, nicht gerade als „sexy“. Dazu kommt, dass die kriminologische Forschung in Deutschland, vergleicht man sie insbesondere mit dem Ausland, generell keinen leichten Stand hat.²² Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass kriminologische Expertise immer wieder stark in der Öffentlichkeit wie in den Medien nachgefragt wird.

Schließlich hat zu dem Umstand, dass der Strafvollzug nicht die erforderliche wissenschaftliche Bedeutung erfährt, ganz erheblich die Föderalismusreform des Jahres 2006 beigetragen. Wer, will er sich einen Überblick über ein Thema des Strafvollzugs verschaffen, erst einmal mühsam die Normen 16 verschiedener Bundesländer zusammensuchen und systematisieren muss, der überlegt schon mehrfach, ob er für diese Sisyphusarbeit die erforderliche Portion wissenschaftlichen Masochismus mitbringt. Daher haben meine Professorenkollegen Rüdiger Sonnen und Bernd Maelicke zweifellos Recht, wenn sie die wie auch immer geartete neue Bundesregierung dazu aufrufen, sich in den nächsten Jahren kritisch mit dem Ergebnis der Föderalismusreform auseinanderzusetzen.²³ Allein: mir fehlt etwas der Glaube, dass das in hinreichendem Maß geschehen wird.

Dennoch will und muss ich die Gelegenheit beim Schopfe packen und die hier zahlreich anwesenden Vollzugspraktikerinnen und –praktiker dazu aufrufen, sich, soweit ohnehin nicht schon geschehen, für die Anliegen der kriminologischen Forschung zu öffnen. Dieses Ziel verfolgt nicht zuletzt § 107 JVollzGB III, an dessen Formulierung Rüdiger Wulf, wie man hört, nicht ganz unbeteiligt war.

²² Vgl. dazu das Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland, <http://criminologia.de/2013/01/das-freiburger-memorandum-zur-lage-der-kriminologie-in-deutschland/>

²³ <http://www.reso-infoportal.de/presse/934-maelicke-sonnen-2017-professoren-vorschlaege-fuer-jamaika>

2. Kriminologische Dienste in den einzelnen Bundesländern

Doch erschöpft sich die kriminologische Forschung im Strafvollzug nicht in der Tätigkeit kriminologischer Einrichtungen und Universitäten. Denn es ist nicht zu verkennen, dass mittlerweile insbesondere von den Kriminologischen Diensten in den einzelnen Bundesländern Rechtstatsachenforschung im und über den Strafvollzug betrieben wird.

So hat der Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Niedersachsen, Stefan Suhling, in der im Jahr 2014 erschienenen Festschrift für Christian Pfeiffer konstatiert, dass die Kriminologischen Dienste der Bundesländer derzeit einen Aufschwung erlebten.²⁴

In der Tat ist es erfreulich, dass es in den meisten Bundesländern mittlerweile kleine eigenständige Forschungsbereiche im Justizvollzug gibt, die kriminologische Forschung betreiben. Für Baden-Württemberg sei „pars pro toto“ der ebenfalls in § 107 Abs. 2 JVollzGB III normativ verankerte Kriminologische Dienst genannt. Ähnliche Vorschriften existieren mit unterschiedlichen Nuancen auch in den anderen Bundesländern.²⁵

Will man sich allerdings näher über die Ergebnisse der Arbeit dieser Kriminologischen Dienste informieren, ist das mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Zwar existiert eine gemeinsame Website der Bundesländer unter der Überschrift „Kriminologische Dienste“.²⁶ Sucht man darauf aber nach konkreten Befunden, wird man auf die einzelnen Bundesländer weiterverwiesen. Selbige berichten auf den eigenen Internetseiten dann teilweise nicht oder nicht aktuell oder nur sehr unzureichend über das, was von ihnen im Strafvollzug an kriminologischer Forschung geleistet wird.²⁷

²⁴ Stefan Suhling/Susann Prätor, Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des Justizvollzuges, in: Dirk Baier/Thomas Mößle (Hrsg.): Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014, S. 625-640 (625).

²⁵ Die einschlägigen Vorschriften sind für Baden-Württemberg: § 107 JVollzGB III, § 87 JVollzGB IV (Jugendstrafvollzug) und § 84 JVollzGB V (Sicherungsverwahrung); für Bayern: Art. 189 BayStVollzG; für Berlin: § 100 StVollzG Bln; für Brandenburg: § 106 BbgJVollzG; für Bremen: § 93 BremStVollzG; für Hamburg: § 113 HmbStVollzG; für Hessen: § 69 HStVollzG; für Mecklenburg-Vorpommern: § 92 StVollzG M-V; für Niedersachsen: § 189 NJVollzG; für Nordrhein-Westfalen: § 126 StVollzG NRW; für Rheinland-Pfalz: § 103 LJVollzG RLP; für das Saarland: § 92 SLStVollzG; für Sachsen: § 105 SächsStVollzG; für Sachsen-Anhalt: § 104 LStVollzG; für Schleswig-Holstein: § 125 LStVollzG und für Thüringen: § 104 ThürJVollzGB.

²⁶ <http://www.kriminologische-dienste.de/>.

²⁷ Ein positives Gegenbeispiel ist der vergleichsweise aktuelle und umfangreiche Bericht aus Niedersachsen, <https://www.bildungsinstitut->

Hier wäre es wünschenswert, die Öffentlichkeitsarbeit deutlich zu verstärken. Gerade der Strafvollzug erscheint mir mehr denn je darauf angewiesen, den Bürgerinnen und Bürgern seine Aufgaben, aber auch Leistungen, deutlich zu machen. Ansonsten läuft unsere Gesellschaft Gefahr, den immer besser zu vernehmenden Lautsprechern allzu simpler und nicht selten auch richtig falscher kriminalpolitischer Parolen kampflos das Feld zu überlassen.

IV. Konkrete kriminologische Forschung

Rüdiger Wulf hat mir für diesen Vortrag 20 Minuten zugestanden. Da ich es mir mit ihm nicht verderben will, möchte und muss ich mich an diese Vorgabe halten.

Daher schaffe ich es nach diesem kleinen Überblick nur noch, auf ein Thema hinzuweisen, über das sich ausführlicher zu streiten lohnte: die Bedeutung von Rückfallstatistiken als Gradmesser für die Arbeit des Strafvollzugs.

Zu dieser Frage hat Rüdiger Wulf zusammen mit Joachim Obergfell-Fuchs bereits im Jahr 2008 in der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ eher ungewöhnlich harsche Worte gefunden, stellt man seine sonst an sich sehr konziliante und umgängliche Art in Rechnung: „Botschaft dieses kurzen Aufsatzes“, so können wir da lesen, „ist die Untauglichkeit von Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Strafvollzuges. Diese 'heilige Kuh' gehört geschlachtet, um Fehlsteuerung zu vermeiden und Schaden vom Strafvollzug abzuwenden.“²⁸

Diese Forderung nach einer Relativierung der Bedeutung der Rückfallforschung ist nicht unbeobachtet geblieben, hat also sozusagen den „impact factor“ der Schriften Rüdiger Wulfs nicht unbeträchtlich erhöht. Das kann in der Wissenschaft, in der wie in der Justiz zunehmend bar jeder Qualitätskontrolle gemessen und gewogen wird, durchaus bereits als Erfolg gewertet werden. Hinzuzufügen ist aber auch, dass das Wulf'sche Anliegen nicht unkritisiert geblieben ist.

justizvollzug.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/kriminologischer_dienst/die-forschungsprojekte-des-kriminologischen-dienstes-83438.html

²⁸ Joachim Obergfell-Fuchs/Rüdiger Wulf, Evaluation des Strafvollzugs, Forum Strafvollzug 2008, S. 231-236 (235).

Wiederum Stefan Suhling weist m. E. zu Recht darauf hin, dass auch in der Medizin zur Überprüfung der Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen der Gesundheitsstatus eines Patienten teilweise noch Jahre nach dem Ende der Behandlung erhoben wird. Beschwerde- wie Rückfallfreiheit seien daher zu parallelisieren und ähnlich wichtig.²⁹

Andernorts wird hinzugefügt, dass auf die Erhebung der Legalbewährung nach Haftentlassung trotz vielfältiger methodischer Probleme nicht verzichtet werden könne, solange die Arbeit des Strafvollzugs mit dem Ziel der Resozialisierung zu legitimieren versucht werde.³⁰

Fast zehn Jahre nach dem Erscheinen des genannten Aufsatzes von Wulf und Obergfell-Fuchs habe ich den Eindruck, dass die Kuh, die beide schlachten wollten, doch noch am Leben ist: ich würde sagen: zum Glück. Denn auch ich meine, dass es für die Wissenschaft, die Öffentlichkeit und nicht zuletzt die im Strafvollzug Arbeitenden schon wichtig ist zu wissen, dass z. B. bezogen auf das Basisjahr 2010 die zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten ein höheres Rückfallrisiko aufwiesen als diejenigen, die mildere Sanktionen wie etwa eine Geldstrafe oder eine ambulante Entscheidung nach dem JGG erhielten.³¹ Dass die bessere Legalbewährung nach ambulanten gegenüber stationären Sanktionen auch auf einem Selektionseffekt beruht und ein Rückfall nicht pauschal der Arbeit des Strafvollzugs angelastet werden kann, steht dabei auf einem anderen Blatt. Dieser Umstand macht die genannten Daten aber nicht fehlerhaft oder wertlos.

Daneben ist es ja noch gar nicht ausgemacht, ob es eigentlich viel ist, wenn 30% bzw. 21% der aus einer Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe Entlassenen nach drei Jahren wieder in den Strafvollzug zurückkehren. Es ist also noch nicht geklärt, ob das berühmte Glas insoweit voll oder doch eher leer ist.³²

²⁹ Stefan Suhling, Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In: Gerd Koop/Barbara Kappenberg, Wohin fährt der Justizvoll-Zug? 2009, S. 111-127 (117).

³⁰ Graebisch, in: Joachim Feest/Wolfgang Lesting/Michael Lindemann, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Aufl. 2017, Teil II, § 92 Rdnr. 15.

³¹ Vgl. BMJV (Hrsg.), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, S. 15.

³² Vgl. BMJV (Hrsg.), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, S. 16.

Man müsste in der Analyse der Rückfallraten sogar noch weiter gehen. Doch sind leider bis heute die Daten unter Verschluss, die zeigen, wie sich der Rückfall nach Strafvollzug in den einzelnen Bundesländern entwickelt hat. In diesem Zusammenhang verstehe ich nicht, warum ich mir zwar ansehen kann, wie Baden-Württemberg im bundesweiten Grundschul-Ranking abschneidet, ein solcher Vergleich auf dem Gebiet des Strafvollzugs aber als Geheimsache behandelt wird.

Jetzt würde es sich zu streiten lohnen. Doch, lieber Rüdiger, nicht nur Deine Zeit im Ministerium läuft allmählich ab. Auch die mir gewährten 20 Minuten sind schon vorbei.

Aber lass uns doch weiterreden: Am besten im Institut in Tübingen: über die Strafvollzugswissenschaft, über die Kriminologie und über heilige Kühe!

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!